

Bundessozialgericht

- 1 RA 73/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladene und Revisionsklägerin:

.....

Prozeßbevollmächtigte:

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat
ohne mündliche Verhandlung am 28. Juni 1979
für Recht erkannt:

Die Revision der Beigeladenen gegen das Urteil
des Landessozialgerichts für das Land Nord-
rhein-Westfalen vom 15. September 1978 wird
zurückgewiesen.

Die Beigeladene hat der Klägerin die außer-
gerichtlichen Kosten auch des Revisionsver-
fahrens zu erstatten; im übrigen sind außer-
gerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beigeladene ist die erste, die Klägerin die dritte frühere geschiedene Ehefrau des 1899 geborenen und 1970 unverheiratet verstorbenen Versicherten H

Nach dem Tode des Versicherten bewilligte die Beklagte der Beigeladenen durch Bescheid vom 29. November 1972 aus dessen Versicherungsverhältnis Hinterbliebenenrente, wobei sie diese im Verhältnis der Dauer ihrer Ehe zur Dauer der Ehe mit allen anderen Berechtigten auf mehr als die Hälfte kürzte. Sie verwies im Bescheid zusätzlich darauf, daß zur Zeit noch nicht feststehe, ob auch die Klägerin Hinterbliebenenrente erhalten werde; die Beigeladene werde über die endgültig zustehenden Beträge sodann unterrichtet werden.

Mit einem zweiten Bescheid vom 16. Juli 1973 lehnte die Beklagte den Rentenanspruch der Klägerin ab.

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen. Der Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) zum größten Teil stattgegeben und die Beklagte verurteilt, dieser ab 1. Januar 1973 anteilige Hinterbliebenenrente zu zahlen. In der Begründung heißt es, § 42 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) stütze den Anspruch der Klägerin nicht. Dies gelte auch für Satz 2 aaO in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juni 1965. Dagegen könne die Klägerin ab 1. Januar 1973 nach Satz 2 aaO in der Fassung des Rentenreformgesetzes (RRG) vom 16. Oktober 1972 Hinterbliebenenrente beanspruchen: Eine Unterhaltsverpflichtung des Versicherten habe allein wegen der Ertragnisse der Klägerin aus selbständiger Erwerbstätigkeit nicht bestanden. Die Klägerin habe niemals endgültig auf ihr Unterhaltsrecht verzichtet. Dies gelte insbesondere

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

für eine Vereinbarung im September 1969 vor dem Landgericht (LG) in einem Verfahren über die Anfechtung eines Unterhaltsvergleichs. Die zur Zeit der Scheidung 45 Jahre alte Klägerin sei, wie die Würdigung aller Umstände ergebe, zumindest seit 1. Januar 1973 berufsunfähig.

Dieses Urteil bekämpft allein die Beigeladene mit der vom LSG zugelassenen Revision. Sie führt aus, das LSG habe die Klägerin zu Unrecht rückwirkend als berufsunfähig beurteilt. Die Klägerin habe wegen erwiesener arglistiger Täuschung eindeutig auf die Geltendmachung eines Unterhaltsanspruches verzichtet. Dann aber sei § 42 Satz 2 AVG nicht anzuwenden. Der Klägerin stehe keine Hinterbliebenenrente zu.

Die Beigeladene beantragt sinngemäß,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das die Klage abweisende Urteil des Sozialgerichts zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beigeladene habe an der Abweisung der Klage kein Rechtsschutzinteresse, da das LSG nur anteilige Hinterbliebenenrente zugesprochen habe. Die tatsächlichen Behauptungen der Beigeladenen insbesondere über eine arglistige Täuschung seien unerheblich, da sie im Widerspruch zu den tatsächlichen Feststellungen des Vordergerichts stünden.

Die Beklagte hat sich weder zur Sache geäußert noch Anträge gestellt.

Sämtliche Beteiligten haben erklärt, daß sie mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden seien (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).



II.

Die zugelassene, form- und fristgerecht eingelegte Revision der Beigeladenen ist zulässig. Sie scheitert entgegen der Ansicht der Klägerin nicht schon an einem fehlenden Rechtsschutzinteresse der Beigeladenen. Zwar ist richtig, daß die Beklagte der Beigeladenen durch den von ihr nicht angegriffenen und daher im Sinne des § 77 SGG bindenden Bescheid vom 29. November 1972 Hinterbliebenenrente nur in der Höhe gewährt hat, wie sie ihr unter Berücksichtigung des angefochtenen Urteils und der Klägerin als weiterer Berechtigter zusteht. Trotzdem ist die Beigeladene durch das angefochtene Urteil in ihren Rechten berührt: Sollte der Klägerin entgegen der Ansicht des LSG keine Hinterbliebenenrente zustehen, so müßte die Beklagte den Bescheid vom 29. November 1972 gemäß § 79 AVG zugunsten der Beigeladenen ändern und ihr Hinterbliebenenrente als Alleinberechtigter in entsprechender Höhe bewilligen. Im übrigen hat die Beklagte der Beigeladenen bereits im Bescheid vom 29. November 1972 ausdrücklich eine endgültige Verbescheidung nach Prüfung des Anspruchs der Klägerin in Aussicht gestellt.

Die zulässige Revision der Beigeladenen ist aber nicht begründet.

Der Senat kann die Beigeladene nicht mit ihrem Vortrag hören, das LSG habe zu Unrecht rückwirkend Berufsunfähigkeit der Klägerin angenommen. Mit diesem Vorbringen greift die Beigeladene nämlich nicht die Anwendung des sachlichen Rechts durch das Vordergericht an, sondern beanstandet dessen bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit anzustellende Würdigung der Beweise. Dies wird besonders deutlich, wenn die Beigeladene vorbringt, die rückwirkende Beurteilung der Berufsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht sei nicht verlässlich. Da der Senat gemäß § 163 SGG an die vom LSG getroffenen tatrichterlichen Feststellungen gebunden ist,



- 5 -

könnte das Vorbringen der Beigeladenen nur beachtlich sein, wenn in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe, dh beachtliche Verfahrensrügen vorgebracht worden wären. Das ist aber nicht der Fall. Die Beigeladene hat entgegen §§ 163, 164 Abs 2 Satz 3 SGG weder die verletzte Rechtsnorm noch die Tatsachen bezeichnet, die einen Verfahrensmangel ergeben. Sie hat sich darauf beschränkt, die nach ihrer Auffassung maßgeblichen tatsächlichen Gegebenheiten anders als das LSG zu beurteilen. Das ist im Hinblick auf das Recht dieses Gerichts nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG, die Beweise frei zu würdigen, unbeachtlich; insbesondere liegt darin kein zu berücksichtigender verfahrensrechtlicher Angriff.

Bei dem weiteren Vortrag der Beigeladenen, die Klägerin habe "erwiesenermaßen" den Versicherten arglistig getäuscht und auf die Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs verzichtet, handelt es sich ebenfalls um eine vom LSG abweichende Bewertung tatsächlicher Gegebenheiten. Im Hinblick auf die von der Beigeladenen behauptete Arglist und auf den behaupteten Unterhaltsverzicht der Klägerin bleibt festzuhalten, daß der sogenannte innere Wille einer Person zu den tatsächlichen Umständen zählt (BSG SozR 1500 § 162 Nr 2; der erkennende Senat in SozR 2200 § 1265 Nr 24 mit weiteren Nachweisen). Mangels eines beachtlichen verfahrensrechtlichen Angriffs bleibt der Senat auch insoweit an die Feststellungen des LSG gebunden. Ist dies der Fall, dann ist nicht zu erkennen, daß das LSG § 42 Satz 2 AVG in der ab 1. Januar 1973 geltenden Fassung des RRG vom 16. Oktober 1972 rechtsfehlerhaft angewendet hat. Im übrigen hat dies die Beigeladene auch gar nicht gerügt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Revision der Beigeladenen war nach alledem als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)